

Neue Anforderungen an die Offenlegung

EBA Draft ITS zu Offenlegungspflichten

November 2019

Überblick

Am 16. Oktober 2019 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den Entwurf eines neuen technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standard – ITS) für Offenlegungspflichten gemäß CRR veröffentlicht (EBA-CP-2019-09) und bis 16. Januar 2020 zur Konsultation gestellt.

Mit der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2019/876 („CRR II“) wurden auch neue Offenlegungspflichten für Institute eingeführt. Die EBA wurde mandatiert, diese mittels ITS so umzusetzen, dass die Marktteilnehmer ausreichend umfassende und vor allem vergleichbare Informationen zur Bewertung der Risikoprofile von den Instituten erhalten (Art. 434a CRR II). Mit dem neuen ITS für Offenlegungspflichten soll die Marktdisziplin gestärkt werden, indem die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Veröffentlichungen von Instituten verbessert und die Änderungen der CRR II in Übereinstimmung mit den überarbeiteten Säule 3-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht umgesetzt (BCBS) werden.

Der neue ITS für Offenlegungspflichten erweitert und konkretisiert die bestehenden Regelungen in spürbarem Umfang. Es werden standardisierte Templates und Tabellen für neue Anforderungen gemäß Teil 8 CRR II aufgenommen, und bestehende Vorlagen – getrieben durch die Anpassungen aus der CRR II sowie zur Harmonisierung der verschiedenen regulatorischen EBA- und BCBS-Anforderungen – stark verändert.

Der neue ITS für Offenlegungspflichten soll für alle Institute gelten, die unter den Anwendungsbereich von Teil 8 CRR II fallen. Durch das neu in der CRR II eingeführte Proportionalitätsprinzip mittels Klassifizierung von Instituten in „klein und nicht komplex“ und „groß“ werden jedoch zahlreiche Institute im Offenlegungsumfang entlastet. Dies gilt insbesondere für nicht-börsennotierte Institute mit einer Bilanzsumme kleiner 30 Mrd. Euro.

Neben der Harmonisierung der Säule 3-Anforderungen strebt die EBA ebenfalls eine Abstimmbarkeit mit Säule 1-Anforderungen des Meldewesens an. Dazu wurde mit dem ITS zusammen eine Zuordnungstabelle veröffentlicht, aus der die Herleitung der quantitati-

Inhalt

Überblick
Seite 1

Wichtige Neuregelungen
Seite 2

Inkrafttreten
Seite 3

Handlungsbedarfe
Seite 3

Nächste Schritte und Ausblick
Seite 4

ven Offenlegungsanforderungen pro Vorlage aus konkreten COREP- bzw. FINREP-Daten hervorgeht. Dies ist eine erhebliche Erleichterung für die Zukunft und stellt eine konsistente Betrachtungsweise zwischen Meldewesen und Offenlegung sicher. Es fördert eine stärkere Automatisierung und Standardisierung der Offenlegung und ermöglicht, mehr Kapazitäten in die Analyse und Darstellung qualitativer Informationen einzubringen.

Parallel zur dieser Konsultation hat die EBA konsequenterweise den Entwurf eines ITS zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen in der Version eines Datenpunktmodells 3.0 gestartet. Dieser konkretisiert ebenfalls Neuerungen der CRR II und wird ab 28. Juni 2021 anwendbar sein.

Wichtige Neuregelungen

Angepasster Anwendungsbereich unter dem Proportionalitätsprinzip

Der Anwendungsbereich des neuen ITS für Offenlegungspflichten umfasst grundsätzlich alle Institute, die unter das Anwendungsgebiet von Teil 8 der CRR fallen. Somit gilt der Anwendungsbereich aus bisherigen Leitlinien und technischen Standards zur Offenlegung fort - mit Ausnahme der EBA-Leitlinien 2016/11, die sich auf systemrelevante Institute beschränkt haben.

Die EBA greift mit dem ITS die neue definitorische Abgrenzung von sogenannten kleinen und nicht komplexen sowie großen Instituten aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 und 146 CRR II auf. Für kleine, nicht komplexe Institute greifen die in Art. 433b CRR II verankerten Erleichterungen und somit eine starke Reduktion der Offenlegungsanforderungen. Die Anforderungen an große und sonstige Institute werden in Art. 433a bzw. 433b CRR II beschrieben. Insgesamt

richtet sich der Offenlegungsumfang auch danach, ob ein Institut börsennotiert ist oder nicht. Nach dieser Neuklassifizierung zum Zwecke der Einführung proportionaler Anforderungen verbleiben umfängliche Herausforderungen insbesondere für große Institute, d.h. systemrelevante Institute oder solche mit einer Bilanzsumme ab 30 Mrd. Euro.

Hinsichtlich der möglichen Teil-Offenlegung für bedeutende Tochterunternehmen auf Einzelebene im Sinne des Art. 13 Abs. 1 CRR wird durch eine Anpassung des Textes in der CRR II klargestellt, dass diese nur für große Tochterunternehmen gilt, d.h. solchen, die systemrelevant sind oder über eine Bilanzsumme ab 30 Mrd. Euro verfügen. Bislang wurde die Definition bedeutender Tochterunternehmen stark ins Ermessen der Institutsgruppen gestellt.

Auch im Sinne des Proportionalitätsgedankens finden erweiterte Offenlegungen bei notleidenden Krediten und für belastete und unbelasteten Vermögenswerte nur bei Überschreitung bestimmter Quoten Anwendung (bspw. zusätzliche NPL-Offenlegungen ab einer NPL-Quote von mind. 5%). Dies soll eine konsistente und vergleichbare Offenlegung zwischen Instituten entlang des jeweiligen Risikoprofils sorgen.

Überführung aller Offenlegungsanforderungen in ein Rahmenwerk

Ein weiterer Vorteil des neuen ITS ist die zentrale Darstellung der in den letzten Jahren zunehmend in unterschiedlichsten EBA-Publikationen dezentral verteilten Anforderungen, die stets zusätzlich zur CRR zu betrachten waren. Die bisher vorhandene Vielzahl an regulatorischen Leitlinien und Standards, welche die Offenlegungsanforderungen spezifizieren, sollen durch den neuen ITS in ein

regulatorisches Rahmenwerk überführt werden. Die bisher bestehenden Richtlinien, RTS und ITS verlören damit ihre Gültigkeit. Zu diesen gehören die EBA ITS zur Offenlegung der Eigenmitteln, der Verschuldung, belasteter und unbelasteter Vermögenswerte, des RTS zur Offenlegung der antizyklischen Kapitalpuffer, sowie der EBA-Leitlinien zur Offenlegung unter Teil 8 CRR (EBA GL 2016/11), zur Offenlegung von NPL, von Vergütung, und der LCR.

Die EBA-Leitlinie zur Offenlegung von IFRS 9-Übergangsregeln ist hiervon ausgeschlossen und wird davon unbeschadet gültig sein.

Offenlegungsanforderungen zu MREL und TLAC sowie zum Zinsrisiko aus Nicht-Handelsbuchpositionen sollen nicht Teil des zentralen Säule 3-Rahmenwerks der EBA werden, sondern in separaten Risikorahmenwerken verankert werden.

Zusammenführen bestehender Anforderungen

Der Zielsetzung der Zusammenführung aller Offenlegungsanforderungen in einem Rahmenwerk folgend, wurden bestehende Vorlagen und Tabellen aus unterschiedlichen regulatorischen Quellen miteinander verschmolzen und hierbei Redundanzen beseitigt sowie Lücken geschlossen.

Ein Beispiel ist die Offenlegung zu notleidenden und gestundeten Engagements, zu denen Anforderungen bisher teilweise in den EBA-Leitlinien GL 2016/11 als auch in den EBA-Leitlinien GL 2018/10 gestellt wurden. Hier wurden alle Vorlagen und Tabellen auf Redundanzen geprüft, und schließlich 10 Vorlagen der EBA-Leitlinien GL 2016/11 gestrichen und zahlreiche andere angepasst.

Um den Anforderungen zur Offenlegung von Verbriefungen gerecht zu werden, umfasst der neue ITS für Offenlegungspflichten sechs

quantitative Vorlagen aus dem überarbeiteten regulatorischen Rahmenwerk zu Verbriefungen sowie auch aus überarbeiteten BCBS-Empfehlungen.

Spezifikation neuer Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 CRR II

Neben der Optimierung bereits bestehender Anforderungen spezifiziert die EBA die aus Teil 8 CRR II resultierenden neuen Offenlegungsanforderungen in Tabellen und Vorlagen.

Beispielsweise wird die NSFR-Offenlegung mit Hilfe einer Vorlage standardisiert. Auch hier ist auf das Proportionalitätsprinzip zu verweisen, da diese Anforderung sowohl von kleinen und nicht komplexen als auch von nicht-börsennotierten Instituten nicht zu erfüllen ist. Diese Institute legen die NSFR-Quote im Rahmen der Offenlegung von sogenannten Key Metrics (Schlüsselparametern) offen.

Die Offenlegung zum operationellen Risiko wird in einer Vorlage und einer Tabelle spezifiziert, jedoch mit dem Hinweis, dass diese nur vorläufig bis zur Überarbeitung des finalen Rahmenwerks in der CRR III gelten sollen.

Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen zur Vergütung spezifiziert die EBA fünf Vorlagen und eine Tabelle, welche sich aus den Anforderungen der CRR II, als auch bestehenden BCBS-Säule 3-Vorlagen ergibt.

Bezüglich der Verschuldungsquote reflektieren die Vorlagen nicht nur die Änderungen in der Ermittlung gemäß CRR II (z.B. Mindestgröße 3%, Methoden zur Berechnung der Gesamtrisikopositionsmaßgröße, Ausnahmen), sondern auch bereits Empfehlungen des Baseler Ausschusses vom 26. Juni 2019 zur Veröffentlichung von Durchschnittswerten. Damit soll ein gezieltes „Window-Dressing“

der Verschuldungsquote um den Offenlegungsstichtag herum vermieden werden. Die relevante Vorlage sieht eine Offenlegung von Durchschnittswerten insbesondere für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vor.

Dies ist grundsätzlich konsistent mit den Anforderungen im neuen Entwurf eines ITS zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen, der auch eine Meldung von Durchschnittswerten bei großen Instituten zunächst für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte fordert. Allerdings ist hier aktuell geplant, dass diese Betrachtung auf täglich ermittelten Werten erfolgt, die dann auch zu melden seien.

Überleitung Säule 3- auf Säule 1-Anforderung

Die EBA strebt neben einer Zusammenführung aller Säule 3-Anforderungen auch eine Überleitbarkeit dieser auf die Säule 1-Anforderungen an. Dies ist ein Paradigmenwechsel in der Offenlegung, da es die direkte Nutzbarkeit von Daten aus dem Meldewesen in die Offenlegung ermöglicht und potenzielle Fehler bei der Übernahme oder Darstellung quantitativer Informationen nahezu ausschließen kann.

Die Überleitbarkeit wird in vereinzelten Modulen direkt durch das Datenpunktmodell erklärt (bspw. beim Liquiditätsrisiko). Daneben verweist die EBA auf ein Zuordnungstool, welches zusätzlich zum neuen ITS für Offenlegungspflichten zur Verfügung gestellt wird. Dies fördert zudem die Vergleichbarkeit der Informationen der offenlegenden Institute, senkt aber auf der anderen Seite die Ermessensspielräume der Institute.

Inkrafttreten

Nach der Konsultationsphase plant die EBA die Einreichung des finalen technischen Durchführungsstandards an die EU-Kommission für Juni 2020. Die Veröffentli-

chung durch die EU-Kommission wird für Oktober 2020 erwartet, mit einer Anwendbarkeit des ITS ist dann ab 28. Juni 2021 analog der CRR II zu rechnen.

Handlungsbedarfe

Auf die Institute kommt durch den neuen ITS der EBA im Zuge des stark überarbeiteten Teils 8 der CRR II-Anforderungen Handlungsbedarf zu. Dieser variiert jedoch stark nach der Klassifizierung der Institute gemäß dem neuem Proportionalitätsansatz.

Insbesondere folgende Handlungsbedarfe können entstehen:

- Umsetzung standardisierter Vorgaben und Tabellen auch durch Institute, für die andere EBA-Veröffentlichungen zur Offenlegung bisher nicht oder nur in Teilen galten (besonders nicht-systemrelevante Institute)
- Prüfung der Nutzung von Offenlegungserleichterungen (besonders für kleine, nicht komplexe oder nicht-börsennotierte Institute) und Entscheidung über die Überleitung des heute umfassenden Säule III-Berichts auf einen ggf. stark reduzierten Umfang
- Stärkere Automatisierung durch Standardisierung neuer Anforderungen, bspw. zu operationellen Risiken oder der NSFR, und Sicherstellung der Übernahme aus validierten COREP-/FINREP-Daten (besonders für große oder börsennotierte Institute), dabei Entscheidung über Einsatz von Standard-Software-Modulen
- Intensive Prüfung der Offenlegungsstrategie im Institut, besonders im Hinblick künftige Verortung der Berichterstellung sowie Überprüfung der Möglichkeit zur Standardisierung und Automatisierung im Erstellungsprozess
- Signifikante Weiterentwicklung des gruppenweiten Da-

tenhaushaltes entlang insbesondere den neuen Säule I-Anforderungen der CRR II, welches auch das Datenmanagement zur Übernahme der Offenlegungsanforderungen möglichst ohne Systembrüche oder manuelle Eingriffe umfasst

- Einführung neuer Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität durch Verzahnung von Säule 1- und Säule 3-Anforderung
- Klärung der genauen Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Erstellungsprozess und Sicherstellung einer angemessenen Ressourcenausstattung
- Überarbeitung von Musterberichten unter Berücksichtigung von sich herausbildenden Marktstandards, Prüf- und Informationspflichten
- Überprüfung der schriftlich fixierten Ordnung (einschließlich entsprechender Richtlinien und Arbeitsanweisungen) in Bezug auf geforderte Mindestinhalte

Institute werden somit nicht umhinkommen, ihre Berichtsprozesse, -strukturen und IT-Systeme, sowie interne Richtlinien zu überprüfen und an die neuen Vorgaben anzupassen. Der Analyse- und Implementierungsaufwand sollte dabei nicht unterschätzt werden. Er erfordert das Zusammenwirken unterschiedlichster Bereiche wie bspw. Meldewesen, Rechnungswesen, Risikocontrolling und Organisation/IT.

Eine Optimierung der Berichtserstellung anhand des hohen Standardisierungsgrades sollte vorangetrieben und als Möglichkeit verstanden werden, die Berichtserstellung zu verschlanken und Synergiepotentiale mit dem Meldewesen zu heben.

Nächste Schritte und Ausblick

Eine öffentliche Anhörung zum neuen ITS zur Offenlegung findet

am 2. Dezember 2019 bei der EBA statt. Nach Finalisierung und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist der ITS direkt verbindlich in den Mitgliedstaaten anwendbar.

Der ITS zur Offenlegung ist eine erste Publikation im Rahmen eines erwarteten umfassenderen EBA-Fahrplans zur Offenlegung. Dieser soll noch im 4. Quartal 2019 veröffentlicht werden und beinhaltet einen Überblick zur Säule 3-Strategie und den entsprechenden Grundlagen und Zeitplänen der Umsetzung von Neuerungen unter CRR II und BRRD II. Dieser Fahrplan ergänzt auch bislang fehlende Offenlegungsanforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsrisiken, die zumindest für große Institute Eingang in die Offenlegung durch die CRR II finden werden.

In Bezug auf Offenlegungsanforderungen an MREL hat die EBA am 22. November 2019 bereits die Konsultation eines separaten ITS zur Offenlegung und Meldung von Informationen zu Eigenmitteln und anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten gestartet. Auch hier ist eine Anwendung ab 28. Juni 2021 geplant, so dass nach Übergabe des finalen ITS an die Kommission zur Annahme im Juni 2020 ebenfalls ca. ein Jahr Zeit für die Implementierung verbleibt.

Dass die Offenlegung auch auf internationaler Ebene eine andauernde Baustelle bleibt, unterstreicht die am 14. November 2019 erfolgte Veröffentlichung von zwei Konsultationspapieren durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht. Das eine Papier beschäftigt sich mit angepassten Offenlegungsanforderungen zum Marktpreisrisiko (FRTB) und reflektiert methodische Anpassungen der Vorgaben zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen vom 14. Januar 2019 sowie zusätzliche Anforderungen an Interne Modell-Anwender zur Offenlegung auf Ebene von Handelstischen. Das andere schlägt eine freiwillige

Offenlegung von Informationen zu Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und anderen öffentlichen Schuldnern vor und knüpft damit unmittelbar am Diskussionspapier vom 7. Dezember 2017 über deren aufsichtsrechtliche Behandlung an, zu der bis heute keine Einigung besteht. Die Anforderungen aus beiden Papieren sollen ab 1. Januar 2022 angewendet werden und würden damit die sonstigen noch zu erwartenden Offenlegungsneuerungen aus der Vollendung von Basel III ergänzen, die für Europa in einer CRR III sowie die Anpassung des vorliegenden ITS münden werden.

Während sich die europäischen und internationalen Anforderungen folglich weiterentwickeln, steht als nächster Stichtag für erweiterte Offenlegungen bereits der 31. Dezember 2019 an. Hier sind gemäß den EBA-Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Engagements - ungeachtet des vorliegenden ITS - erweiterte Angaben zumindest von den direkt von der EZB beaufsichtigten Instituten aufzunehmen. Diese spiegeln sich auch zu großen Teilen in den erstmals per 30. Juni 2020 neu zu meldenden FIN-REP-Informationen wider (Datenpunktmodell 2.9). Zu diesem Themenkomplex der Kreditqualität hatte es aufgrund der hohen Bedeutung bereits eine EZB-Leitlinie mit Empfehlungen zur Offenlegung erstmals per 31. Dezember 2018 gegeben.

Sprechen Sie uns gerne an!

KPMG hat die neuen Anforderungen strukturiert aufgearbeitet und den bestehenden EBA-Leitlinien gegenübergestellt, um neue Handlungsbedarfe zügig zu erkennen. Unsere Teams aus erfahrenen Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen an die Offenlegung vorzubereiten.

KPMG AG

Thilo Kasprowicz

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

Andrea Kemmer

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4747
akemmer@kpmg.com

Andreas Tischler

Manager, Financial Services
T +49 69 9587-3715
atischler@kpmg.com

Sophie Kohlhauer

Ass. Manager, Financial Services
T +49 30 2068-1558
skohlhauer@kpmg.com

Impressum

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Thilo Kasprowicz (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.